

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland Umlaufbeschluss am 21.12.2020 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 04.12.2019, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland Umlaufbeschluss am 21.12.2020:

1. § 8 Abs. 3 zweiter Satz lautet wie folgt:

„Die Beiträge zum Grund- und Ergänzungsfonds sind in der Höhe des jeweiligen altersabhängigen Fixbeitrages im Jahr der Entrichtung zuzüglich des durchschnittlichen variablen Beitrages aller freiberuflich tätigen Ärzte, die in keinem Vertragsverhältnis zu den § 2 Kassen stehen, vorzuschreiben, wobei Berechnungsgrundlage für den variablen Beitrag das Kalenderjahr vor der Entrichtung des Beitrages ist.“

2. § 21 wird folgender neuer Absatz 13 angefügt:

„§ 8 Abs. 3 zweiter Satz in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung Umlaufbeschluss am 21.12.2020 tritt mit 01.01.2021 in Kraft.“

3. Anlage 4 lautet wie folgt:

Anlage 4

Fonds der Krankenversicherung

Gültig ab 01.01.2021:

Beitrag gemäß § 7 BO	Monatsbeitrag in Euro
Kinder bis zum vollendeten 27. Lj. (§ 7 Z 1 BO)	74,00
Erwachsene bei Eintritt bis Voll- endung des 35. Lj. (§ 7 Z 2 BO)	185,00
Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lj. (§ 7 Z 3 BO)	205,00

aekwohlfahrtsfonds

Ärztekammer für Burgenland
Permyerstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lj. (§ 7 Z 4 BO)	227,00
Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lj. (§ 7 Z 5 BO)	436,50
Erwachsene, nach Pensionsantritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 0 bis 10 Jahren (§ 7 Z 6a BO)	436,50
Erwachsene, nach Pensionsantritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 11 bis 15 Jahren (§ 7 Z 6b)	305,00
Erwachsene, nach Pensionsantritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 16 bis 20 Jahren (§ 7 Z 6c)	262,50
Erwachsene, nach Pensionsantritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten ab 21 Jahren (§ 7 Z 6d)	227,00

Erläuterungen

Zu Punkt 1.:

In § 8 Abs. 3 wird nunmehr klargestellt, dass sowohl hinsichtlich des altersabhängigen Fixbeitrages als auch des variablen Beitrages für die Berechnung der Entrichtungszeitpunkt herangezogen wird. Die Berechnungsgrundlage selbst wird nicht verändert.

Zu Punkt 3. (Anlage 4):

Den Fonds der Krankenversicherung betreffend wurden die Werte für das Jahr 2021 um 2,66% erhöht. Dies entspricht den Berechnungen des Rückversicherers.

14.12.2020/Mag. B./Dr. R.

aekwohlfahrtsfonds

Ärztammer für Burgenland

Permyerstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710